

E 01040023. Aug. 2023

LANDESHAUPTSTADT



22.08.2023

über
Herrn Oberbürgermeister *80r*
Gert-Uwe Mende

über
Magistrat

und

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Gerhard Obermayr

an den Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung
und Bau

Der Magistrat

Bürgermeisterin

Christiane Hinnerger

18. August 2023

Tagesordnung II. Punkt 1.1 der öffentlichen Sitzung am 9. Mai 2023

Vorlagen-Nr. 23-F-63 0074

**Denkmalschutz und Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden
(Beschluss-Nr. 0054)**

Als Landeshauptstadt mit erheblichem Denkmalbestand sollten wir beim Thema Photovoltaik nicht hinter die Verfahren und Richtlinien des Landes zurückfallen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung, Bau möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

- 1) einen ergänzenden oder eine den bisherigen Leitfaden ergänzende Broschüre zu erstellen und (ggf. digital) veröffentlichen, die einer klaren Vorgabe zur regelmäßigen Genehmigung Rechnung trägt. Der Leitfaden soll dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Bau und dem Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie zur Verfügung gestellt werden.
- 2) Sich hierbei am Beispiel Kassel zu orientieren und - wenn notwendig - fachliche Korrekturen, wie z. B. den veralteten Hinweis zur Ausrichtung einer PV-Anlage in hauptsächlich südlicher Richtung, korrigieren. (Beispiel Kassel: https://www.kassel.de/umwelt-undklimaschutz/Handreichung_Denkmalschutz_Solarenergie_final.pdf)
- 3) Sowie eine Verwaltungsrichtlinie vorbereiten, die dafür sorgt, dass PV-Anlagen auf Gebäuden und Liegenschaften der Landeshauptstadt Wiesbaden zur Regel werden, auch im Bestand. Für den Fall einer Nichtberücksichtigung ist darzulegen, warum eine Anlage nicht sinnvoll oder genehmigungsfähig ist.

Dezernat für
Umwelt, Wirtschaft, Gleich-
stellung und Organisation

Gustav-Stresemann-Ring 15, Gebäude B
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 31-2555
Telefax: 0611 31-3956
E-Mail: buergermeisterin@wiesbaden.de

www.wiesbaden.de

Zu 1) Derzeit gilt die Richtlinie des Landes vom 6. Oktober 2022 [vgl. https://wissenschaft.hessen.de/sites/wissenschaft.hessen.de/files/2022-10/Richtlinie%20Solaranlagen_06.10.2022.pdf], die Grundsätze zum Verwaltungshandeln in Bezug auf die Prüfung, Abwägung und Genehmigung von PV-Anlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden definiert. Diese wird zunächst dem bestehenden Leitfaden „Energetisches Sanieren denkmalgeschützter Gebäude in Wiesbaden“ beigefügt und online bereitgestellt (wiesbaden.de).

Die ergänzende Broschüre kann voraussichtlich bis Anfang 2024 durch das Umweltamt erarbeitet und veröffentlicht werden. Sie wird den jüngsten gesetzlichen Anpassungen des Bundes und der jüngsten Richtlinie des Landes Hessen für Denkmalbehörden im Hinblick auf die Genehmigung von Solaranlagen an bzw. auf Kulturdenkmälern nach § 2 Abs. 1, Abs. 3 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) in der Fassung vom 28. November 2016 (GVBl. Nr. 18 vom 05.12.2016, S. 211) Rechnung tragen. Ziel dieser Richtlinie des Landes ist die Herstellung von genehmigungsfähigen Anträgen nach § 18 HDSchG als Beitrag zur erfolgreichen Durchführung der Energiewende.

Neben der Handreichung der Stadt Kassel werden dazu auch die Inhalte der Landespublikation im Rahmen der Kleinen Reihe „Solaranlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden. Handreichung zur Richtlinie für Denkmalbehörden“ geprüft (https://denkmal.hessen.de/sites/denkmal.hessen.de/files/2022-12/kleine_reihe_band_2_solaranlagen_auf_denkmalgeschuetzten_gebaeuden.pdf) und übernommen.

In der nächsten Überarbeitung des Leitfadens zur Sanierung denkmalgeschützter Häuser in Wiesbaden werden die Inhalte der Broschüre „Denkmalschutz und Photovoltaik“ eingepflegt werden. Umweltamt, Denkmalschutzbehörde, Hochbauamt und der Stadtplanung werden die Inhalte in enger Zusammenarbeit abstimmen.

Zu 2) Die fachlichen Korrekturen werden selbstverständlich bei der Überarbeitung des Leitfadens zur Sanierung denkmalgeschützter Häuser in Wiesbaden vorgenommen.

Zu 3) Das Umweltamt verweist in diesem Zusammenhang auf die Beschlusslage durch den Beschluss 0511 der Stadtverordnetenversammlung vom 18. Dezember 2018. Demnach baut und betreibt das Umweltamt auf städtischen Liegenschaften Anlagen mit Leistungen bis 99 kWp und erhält in den Haushaltsplänen dazu entsprechende Mittel (300.000 €/a). Mit dem Beschluss gehört die Prüfung im Neubau bereits zur Praxis der LHW und wurde sukzessive auch auf die Sanierung des Bestands ausgedehnt.

Darüber hinaus regelt das GEG § 4 Absatz 2 (seit 01. November 2020 in Kraft) diesbezüglich Vorgaben für die öffentliche Hand. Bei Bau oder Sanierung eines Nichtwohngebäudes ist sie damit ohnehin gesetzlich zur Prüfung und zum Nachweis verpflichtet, „ob und in welchem Umfang Erträge durch die Errichtung einer im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Gebäude stehenden Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie oder durch solarthermische Anlagen zur Wärme- und Kälteerzeugung erzielt und genutzt werden können.“

In Ergänzung des Beschlusses 0511 sowie in Bezug auf die Vorgaben des GEG wird eine gesonderte Verwaltungsrichtlinie im Herbst 2023 vorgeschlagen und deren Inhalte in den Leitlinien „Nachhaltiges Bauen“ der LHW integriert.

Mit freundlichen Grüßen



Christiane Hinninger
Bürgermeisterin